



Studentische Selbstverwaltung im Wohnheim Agnes-/Adelheidstraße e.V.
Adelheidstraße 13
80798 München
Mail: dein.wohnheim@gmail.com

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Studentische Selbstverwaltung im Wohnheim Agnes-/Adelheidstraße" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Adelheidstraße 13, 80798 München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.10. bis 30.9.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein soll den Zusammenhalt und das Zusammenleben der Bewohner der Wohnanlage des Studentenwerkes München auf dem Anwesen Agnesstraße 27, 31, 33, 35 Ecke Adelheidstraße 13, 15 fördern. Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Studentische Selbstverwaltung, gewählt durch die Bewohner, ist hierbei Grundlage der Gemeinschaft und ihrer Strukturen. Die Selbstverwaltung besteht aus Haussprechern, Tutoren und den Betreibern der Gemeinschaftseinrichtungen. Gewählt werden diese Vertreter von den Bewohnern der Wohnanlage in einer demokratischen Wahl.
3. Der Verein versteht sich als ein Teil der bestehenden studentischen Selbstverwaltung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - A) Förderung gemeinsamer Veranstaltungen. Beispielsweise:
 1. kulturelle, interkulturelle, allgemeinbildende und kommunikative Veranstaltungen
 2. gemeinsame sportliche Betätigung
 3. Bildung wissenschaftlicher Arbeitskreise
 4. Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen
 5. Unterstützung und Integration unterschiedlicher Bewohnergruppen (z.B. auch internationaler Studierender, Studierende mit Einschränkungen und Behinderungen) in die Gemeinschaft
 - B) Aufbau einer gemeinschaftsdienlichen Infrastruktur, sowie dessen Pflege und Verwaltung.
 - C) Abwicklung der Finanzen und Finanzierung von Veranstaltungen in der Wohnanlage, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
5. Der Verein verfolgt zur Zweckverwirklichung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

6. Der Verein ist zur Zweckverwirklichung ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede/r Student/in mit aktivem Mietvertrag für das Studentenwohnheim Agnesstraße 27, 31, 33, 35 sowie Adelheidstraße 13, 15 in 80798 München, kann ordentliches Mitglied werden, sofern er/sie seinen/ihren Beitritt beantragt. Für diese Gruppe besteht ein Aufnahmeanspruch.
2. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können alle natürlichen Personen werden. Kriterium ist das glaubwürdige und zuverlässige Eintreten für die Zwecke des Vereins.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
4. Eine Aufnahme oder Ablehnung kann allerdings auf gesonderten schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung durch diese selbst revidiert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen formlos schriftlich Austritt erklärt
 2. wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen nach schriftlichem Antrag feststellt, dass das Verhalten des jeweiligen Mitglieds in grober Weise gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins verstößt. Die betroffene Person hat das Recht nach der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss beim Vorstand innerhalb zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Nimmt die betroffene Person von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, wird in einem Gespräch mit dem Vorstand die Möglichkeit zur Verteidigung gewährt. Nach diesem Gespräch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Berufung, die bei positivem Ausgang erneut als begründeter schriftlicher Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung steht. Dieser erneute Antrag bedarf ebenso einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Eine zweite Berufung ist ausgeschlossen.
 3. wenn die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Eine Wiederaufnahme als außerordentliches Mitglied ist weiterhin möglich.
 4. bei Tod
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können den Verein durch einen freiwilligen Jahresbeitrag unterstützen. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt jedes Mitglied für sich selbst oder kann auf diesen verzichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Jede Einladung zu einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die Mitglieder schriftlich und zusätzlich für die Bewohner der Wohnanlage über die Schaukästen zuzustellen. Die Einladungsfrist für den Vorstand beträgt unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann im Weiteren eine Geschäftsordnung beschließen, an die sich die Organe und Ämter des Vereines bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu richten haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretenden und dem Kassenwart, wobei der 1. Vorsitzende allein den BGB Vorstand bildet. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit endet mit der Amtsübergabe an die jeweiligen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand umgehend den neu gewählten Vorstand einzuleiten und ihm Geld- und Sachmittel auszuhändigen. Ein Übergabeprotokoll muss angefertigt werden.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden vertreten. Für diese Aktivitäten benötigt der 1. Vorsitzender einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Wahrnehmung von Vereinsinteressen ohne Bindungswirkung gegen Dritte kann der Vorstand Mitgliedern des Vereins durch einfachen Beschluss übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung arbeitet darauf hin, dass der Vorstand in Personalunion als Haussprecher oder Tutoren für die Vertretung der Hausbewohner im Rahmen der Selbstverwaltung des Studentenwerkes benannt werden.
5. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Sollte keiner der Bewerber die nötige Mehrheit erreichen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmhöchsten oder eine Wiederholungswahl vorzunehmen. Bei einer Stichwahl bzw. Wiederholungswahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

6. Laufende Aufgaben erledigen der 1. Vorsitzende und die drei gleichberechtigten Stellvertreter nach interner Geschäftsverteilung. Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel vom ersten Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung kann dies an einen der drei gleichberechtigten Stellvertreter delegiert werden. Jede Vorstandssitzung ist schriftlich unter Einhaltung einer Ein-Wochen-Frist an die Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 9 Führung der Amtsgeschäfte, Haftung

1. Der Vorstand, weitere Amtsinhaber und Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die Vorstandsmitglieder haben zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem vorzeitigen Ausscheiden einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Vom Kassenwart ist insbesondere ein vollständiger Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend mit absoluter Mehrheit über die Entlastung der Amtsinhaber, also den Haftungsübergang und Regressverzicht. Bei arglistiger Täuschung wird die Entlastung hinfällig.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Die pflichtgemäße allgemeine Verwaltung von Vereinsvermögen und Inventar erfolgt durch den Vorstand. Er kann sich hierzu Hilfspersonen bedienen; dies entbindet den Vorstand jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Verein.
2. Die Geldmittel, sowohl Bargeld als auch Bankguthaben, des Vereins werden verantwortlich vom Kassenwart verwaltet, insbesondere wird durch ihn die Einhaltung der Budgets überwacht. Über Einnahmen und Ausgaben sind Buch und Belege zu führen. Die Buchführung hat sich gegebenenfalls an den Vorgaben des Finanzamtes auszurichten.
3. In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Geschäftsjahr, ist eine vollständige Revision des Geschäftsbetriebes durch die Kassenprüfer durchzuführen. Verantwortlich dafür sind die Kassenprüfer.
4. Sofern ein zweckgebundener Vermögensstock in das Vereinsvermögen eingebracht wird, darf dieser in seinem grundsätzlichen Bestand nicht angetastet werden. Hierzu wird eine elementare Rücklage eingerichtet; diese orientiert sich an den maximal zu erwartenden Vorleistungskosten unter Berücksichtigung des Zweckes. Entsprechendes gilt für treuhänderische Einlagen.
5. Soweit die elementare Rücklage gefährdet ist, hat der Kassenwart in eigener Verantwortung eine Ausgabensperre zu verhängen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, welche die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung überprüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben jeweils mit dem Kassenbericht bzw. am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat ihnen jederzeit Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§12 Ausscheiden des Vorstandes

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Amt aus:

- nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte

- wenn die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen entzieht und einen Nachfolger wählt
- auf eigenen Wunsch; er bleibt jedoch zumindest im Amt, bis eine Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten wurde oder kommissarisch ein Nachfolger gewählt wurde.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von der Mitgliederversammlung baldmöglichst für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§13 Satzungsänderung, Vollzug

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ein ordnungsgemäßer Antrag auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Satzungsänderung ist durch den 1. Vorsitzenden oder der drei gleichberechtigten Stellvertretenden zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dem 1. Vorsitzenden oder den drei gleichberechtigten Stellvertretenden ist im Rahmen der Verwirklichung des Beschlusses das Recht übertragen, etwaige Modifikationen, die das Registergericht für die Eintragungsfähigkeit einer Satzungsänderung verlangen sollte, vorzunehmen.

§14 Protokollführung, Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung und in förmlichen Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.
2. Dieses Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden und auf Anfrage zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall muss dies auf der in der Einladung versandten Tagesordnung stehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe in München. Über die Wahl steuerbegünstigten Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung im Zuge der Auflösungsentscheidung mit einfacher Mehrheit. Entsteht keine einfache Mehrheit für die Bestimmung des Vermögens, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Auflösung sowie Bestimmung des Vermögens, müssen gekoppelt auf der Tagesordnung vorkommen.

Diese Satzung setzt die bisherige Satzung vom 26. März 2021 außer Kraft.

München, den 27. September 2021